E.ON Austria GmbH · 1010 Wien

Energie Control Austria
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

z.H. der Herren
Dipl. Ing. Walter Boltz
Mag. (FH) Martin Graf, MBA

14. September 2012

E.ON Austria GmbH
Recht
Kantgasse 1
1010 Wien
www.eon-austria.at

Mag. Per-Oliver Gustavson
T +43 1-532 29 65-26
F +43 1-532 29 65-10
per-oliver.gustavson
@eon-austria.at

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO)

Sehr geehrte Herren!

Wir bedanken uns für die Übersendung des überarbeiteten Entwurfes mit E-Mail vom 03.09.2012. Wir begrüßen die darin vorgenommenen Änderungen und möchten – auch im Namen von E.ON Ruhrgas AG und E.ON Energy Trading SE – ergänzend wie folgt ausführen:

1. **Bepreisung kurzfristiger Kapazitätsprodukte**

Gemäß § 3 Abs. 9 GSNE-VO sind Quartals-, Monats- bzw. Tagesprodukte um 25, 50 bzw. 75 % teurer, als die jeweiligen langfristigen Kapazitäten.

Dadurch ergeben sich aus unserer Sicht folgende Effekte:

- Die Liquidität des österreichischen Erdgasmarktes wird im kurzfristigen Bereich gehemmt, da diese Lieferungen mit dem Nachteil höherer Kosten (in EUR/MWh: 0,1125 / 0,135 bzw. 0,1575) behaftet sind.
- Die Hortung von (in Oberkappel ohnehin knappen) langfristigen nicht unterbrechbaren Kapazitäten wird, durch den Anreiz der Vergünstigung gegenüber kurzfristigen Produkten, wirtschaftlich besonders attraktiv.
- Neue Marktteilnehmer, die im ersten Anlauf mit Stichtag 01.01.2013 keine langfristigen nicht unterbrechbaren Kapazitäten zugeteilt bekommen, sind dem Nachteil höherer Kosten, im Vergleich zu den bereits etablierten Versorgern, ausgesetzt. Aus der Sicht dieser Unternehmen stellen Aufschläge für kurzfristige Produkte eine deutliche Marktbarriere dar.

Geschäftsführung:
Sven Schlotz, Vorsitzender
Eva Helfert-Wittl, Dipl.-Ing.
Dr. Franz Appesbacher

Sitz: Wien
Firmenbuchgericht:
Handelsgericht Wien
Firmenbuch Nr.:
FN 237436x
UID-Nr. ATU 57348025

Unicredit Bank Austria
Kto.-Nr. 50664163201
BLZ 12000
IBAN AT59 1200
0506 6416 3201
BIC BKAUATWW

- Weil mit den angebotenen kurzfristigen Produkten teilweise auch nicht genutzte, langfristige Kapazitäten neu vergeben werden, sind die erhöhten Kosten auch aus Sicht der Betreiber nicht gerechtfertigt. Dieser Teil der Kapazitäten wird ohnehin doppelt vermarktet. Generell ist zu bemerken, dass kurzfristige Kapazitäten an sich keine höheren Kosten verursachen als langfristige.
- Da kurzfristige Produkte ohnehin auch auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden und dort den Prinzipien von Angebot und Nachfrage ausgesetzt sind, ist die künstliche Verteuerung im Verordnungswege unserer Ansicht nach nicht notwendig.

Da die vorgenannten Punkte nicht den in unserer Stellungnahme vom 29. August 2012 dargelegten Zielen des 3. Energiemarkt-Liberalisierungspaketes entsprechen, möchten wir an dieser Stelle die Gleichstellung von langfristigen und kurzfristigen Produkten fordern. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass durch die Einführung von Mindestpreisen für Tages- und untertägige Kapazität die Konvergenz der Marktpreise in Österreich und den anliegenden Märkten – und damit letztendlich die Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes – verhindert wird.

Den Erläuterungen zur GSNE-VO haben wir entnommen, dass die angesprochenen Faktoren bereits bescheidmäßig (nach § 82 GWG 2011) festgelegt wurden. Dazu möchten wir anmerken, dass § 82 GWG 2011 ausdrücklich auf die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 Bezug nimmt und auch festhält, dass „die aus diesen Methoden resultierenden Tarife nicht wesentlich über dem Durchschnitt veröffentlichter Fernleitungstarife (Fernleitungsentgelte), die der Regulierungsbehörde gleichzeitig mit der zu genehmigenden Methode vorzulegen sind, für vergleichbare Transportleistungen auf vergleichbaren Leitungssystemen in der Europäischen Union liegen (dürfen, Anm.)". Diese Vorgaben sind aus unserer Sicht für kurzfristige Produkte noch nicht erfüllt. Sie sind gleichermaßen noch nicht für unterbrechbare Produkte erfüllt (siehe dazu unten).

2. Bepreisung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte

Gemäß § 3 Abs. 7 GSNE-VO entspricht das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis. Lediglich im Fall einer tatsächlichen Unterbrechung soll es eine Vergütung geben.

Diese Regelung erschwert die Vermarktung von Gas auf unterbrechbarer Basis (und hemmt damit ebenfalls die Liquidität) aus folgendem Grund:

Unterbrechbare Gaslieferungen erzielen in der Praxis nie den gleichen Preis wie feste Lieferungen, unabhängig davon ob sich das Risiko der Unterbrechung tatsächlich verwirklicht oder nicht. Durch die derzeitigen Entry-Kosten für unterbrechbare Lieferungen bleibt den Versorgern allerdings kein Spielraum, diese Lieferungen billiger anzubieten – das Produkt wird somit nur in Engpasssituationen Anklang finden und entsprechend wenig ausgelastet sein.

Da unterbrechbare Lieferungen im Endkundensegment derzeit kaum akzeptiert werden, müssten Versorger, die z.B. lediglich unterbrechbare Einspeisekapazitäten zur Verfügung haben, Ersatzbeschaffungen am VHP einplanen. Da Unterbrechungen üblicherweise in Hochlastsituationen eintreten, in denen die Marktpreise ausschlagen, würde dies im Endeffekt bedeuten, dass unterbrechbare Kapazitäten mehr Kosten verursachen als nichtunterbrechbare Kapazitäten.

Wir fordern daher im Sinne der Liquidität niedrigere Tarife für unterbrechbare Kapazitäten (vgl. Deutschland, wo der Tarif 60% der nicht unterbrechbaren Kapazitäten beträgt). Dies würde den Markt zusätzlich mit günstigen Gasmengen versorgen und sich dadurch positiv auf das allgemeine Preisniveau auswirken.

Aufbauend auf die bisher geführten Gespräche und Stellungnahmen (auch mit und von anderen Vertretern von Energiewirtschaft und Industrie) freuen wir uns, die genannten Punkte am kommenden Montag im Rahmen eines persönlichen Gespräches mit den Mitgliedern der Regulierungskommission weiter erörtern zu können. Insbesondere auf die essentielle Bedeutung nicht diskriminierender Entry-Tarife möchten wir an dieser Stelle noch einmal hinweisen (siehe dazu unsere Stellungnahme vom 29. August 2012).

Freundliche Grüße,

E.ON Austria GmbH

Dipl. Ing. Sven Schlotz Dipl. Ing. Dr. Franz Appesbacher Ing. Eva Helfert-Wittl

Kopie ergeht an:
Regulierungskommission der Energie – Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien